Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

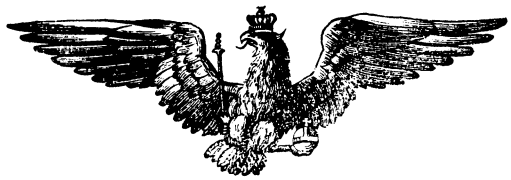

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen die Hälfte.

Redacteur: Königl. Kreis-Secretair Baer.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 7. Oels, den 6. November 1863. 1. Jahrg.

Amtlicher Theil.

No. 27. Betreffend Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zins-Coupons Serie VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. —

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Rthlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ..... Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark.
Graf Häseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu Verzeichnissen der Talons, welche an unsere Hauptkasse Behufs Beifügung neuer Zins-Coupons eingereicht werden, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 22. Oktober 1863.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge höherer Veranlassung hierdurch weiter veröffentlicht.

Oels, den 6. November 1863.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

No. 28. Betrifft den rechtzeitigen Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute.

Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. Oktober 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. Oktober beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1. Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. Oktober des nächsten Jahres nach sich. — Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1863.

Kriegs-Ministerium.
J. V. (gez.) **Hering.**

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oels, den 6. November 1863.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

No. 29. Die Stempelpflichtigkeit von Beglaubigungs-Attesten betreffend.

Der Herr Provinzial-Steuer-Direktor hat in einem Speciallfalle die Ansicht ausgesprochen, daß die durch einen Gerichtsscholzen in seiner amtlichen Eigenschaft unter Beidrückung des Amtssiegels erfolgte Beglaubigung eines Gesinde-Entlassungs-Scheines dahin lautend:

„Vorstehendes wird hierdurch beglaubigt"

als ein besonderes Attest anzusehen sei, welches, unabhängig von dem nur mit 5 Sgr. stempelpflichtigen Gesinde-Dienst-Atteste, lediglich als Beglaubigungs-Attest dem 15 Sgr.-Stempel unterliegt.

Die Orts-Polizei-Behörden und Orts-Gerichte mache ich hierdurch mit dieser Anschauung bekannt und empfehle die Beachtung derselben zur Vermeidung von Ordnungsstrafen, welche in Contraventions-Fällen nach der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836 — Gesetz-Sammlung S. 308 — verhängt werden müßten.

Oels, den 6. November 1863.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Fortsetzung der Nachweisung der Inhaber von Jagdscheinen.

Trautwein, W., Lederfbrk. in Bernstadt 1. Septbr. 1863.
v. Studnitz, Ober-Steuer-Controleur und Hauptmann in Oels . 2. Septbr. 1863.
Hoffmann, K., Forstauff. in Wildschütz 4. Septbr. 1863.
v. Hohnhorst, Hzgl. Obrst. in Sibyllenort 5. Septbr. 1863.
v. Lauingen, Hzgl. Mjr. in Sibyllenort 5. Septbr. 1863.
v. Veltheim, Hofjgrmstr. in Sibyllenort 5. Septbr. 1863.
v. Rudolphi, Hauptm. in Sibyllenort 5. Septbr. 1863.
Horzetzky, Wirthschafts-Inspektor in Nieder-Schönau . . . 5. Septbr. 1863.
Arndt, prakt. Arzt in Oels . 8. Septbr. 1863.
Tscheschlock, Gottfried, Häuslerstellenp. in Ziegelhoff . . . 8. Septbr. 1863.
Hellmich, K., Freigtsbes. in Jenkwitz 12. Septbr. 1863.
Hoffmann, Müller in Spahlitz . 12. Septbr. 1863.
Hellmich, Ernst, Bauersohn in Stampen 12. Septbr. 1863.
Arndt, Kgl. Lieutenant a. D. in Vielguth 16. Septbr. 1863.
Schäpe, Ernst, Bauers. in Dammer 19. Septbr. 1863.
v. Rosenberg-Lipinsky, Landsch.-Direct. in Gutwohne . . . 19. Septbr. 1863.
v. Rosenberg-Lipinsky, Landwirth in Gutwohne . . . 19. Septbr. 1863.
Fritsch, August, Bauer in Cunersdorf 19. Septbr. 1863.
Fritsch, Wilhelm, Bauers. in Cunersdorf 19. Septbr. 1863.
Nowack, Anton, Bauer in Cunersdorf 19. Septbr. 1863.
Ritter, August, Bauer in Cunersdorf 19. Septbr. 1863.
Unverricht, Franz, Bauers. in Cunersdorf 19. Septbr. 1863.
Bredow, R., Leibjäger in Pontwitz 19. Septbr. 1863.
Beyerhaus, vormaliger Gutsbesitzer in Bernstadt . . . 19. Septbr. 1863.
Rojahn, Rittergutsbes. und Lieutenant in Naucke . . . . 21. Septbr. 1863.
Graf d'Oultremont von Duras in Ostrowine . . . . 22. Septbr. 1863.
Gr. Adelmar d'Oultremont in Ostrowine 22. Septbr. 1863.
Graf v. Bethusy-Huc, Rittergutsbes. in Langenhoff . . . 22. Septbr. 1863.
Grf. v. Bethusy-Huc, R., in Langenhoff 22. Septbr. 1863.
Seeliger, Rittergutsp. und Lieutenant in Galbitz . . . 25. Septbr. 1863.
Auras, Erbscholtiseibes. in Gr.-Ellguth 26. Septbr. 1863.
Schütze, A., Freistellb. in Schwundnig 28. Septbr. 1863.
Jander, Gottl., Kaufm. in Bernstadt 28. Septbr. 1863.
Carstädt, Wirthschaftsb. in Hundsfeld 28. Septbr. 1863.
Mathias, W., Tuchfabrik. in Bernstadt 28. Septbr. 1863.
Hilbig, Aug., Landwirth in Bernstadt 29. Septbr. 1863.
v. Bernawitz, General in Sibyllenort 30. Septbr. 1863.
v. Veltheim, Kammerh. in Sibyllenort 30. Septbr. 1863.
v. Münchhausen, Hofmarschall in Sibyllenort . . . 30. Septbr. 1863.
Nitsche, Heinrich, in Süßwinkel 30. Septbr. 1863.
Hilmar v. Zettritz, Königl. Lieutenant in Sackrau . . . 30. Septbr. 1863.
Bahr, Robert, Königlicher Lieutenant in Sackrau . . . 30. Septbr. 1863.
Blaurock, Wirthschafts-B. in Stronn 30. Septbr. 1863.

Nichtamtlicher Theil.

Die Regierung und der Staatshaushalt.

In den neuen Landtags-Verhandlungen, welche in nächster Woche beginnen sollen, wird das Dringendste und Wichtigste sein, daß endlich eine Verständigung über den Staatshaushalt erfolge; dazu aber handelt es sich vor Allem um die endliche gesetzliche Feststellung des Militair-Etats. Der ganze Streit über Staatshaushalt und Verfassung würde sehr bald alle seine Bedeutung verlieren, wenn es nur gelänge, sich über die Militairfrage zu einigen.

Der ganze Streit hat nur dadurch entstehen können, daß man sich nicht darüber einigen kann, ob die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen wirklich noch als neue Ausgaben behandelt werden können oder nicht. Wäre dieser Punkt erst beseitigt, so würde es sich zeigen, daß zu einem eigentlichen Verfassungsstreite sonst gar kein Grund vorhanden ist.

Sehen wir einmal näher an, wie die Regierung es mit den Staatsausgaben und mit dem Recht des Landtages gehalten hat.

Das Recht der Landesvertretung beruht darauf, daß im Artikel 99 der Verfassung steht: alle Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr durch ein Gesetz festgestellt werden, das heißt durch Uebereinstimmung des Königs und der beiden Häuser des Landtages. Es ist also ganz richtig, und ist von der Regierung niemals bestritten worden, daß zu jeder Ausgabe die Zustimmung des Abgeordnetenhauses, wie des Herrenhauses nöthig ist. Die gesammten Einnahmen und Ausgaben aber, über welche die Drei sich geeinigt haben, sollen für jedes Jahr in dem Staatshaushalts-Etat oder Budget-Gesetz festgestellt werden.

Das ist nun sehr einfach, so lange es eben gelingt, jene Drei, welche dabei mitzusprechen haben, zur Uebereinstimmung zu bringen: doch kann es auch kommen und ist leider im vorigen Jahre gekommen, daß sie sich nicht einigen konnten und daß deßhalb jenes nothwendige Gesetz nicht zu Stande kam.

Was sollte nun die Regierung thun? Durfte sie etwa gar keine Ausgaben mehr machen? Sollte sie, was dasselbe ist, die ganze Staatsverwaltung aufhören und damit alle öffentlichen Verhältnisse in Zerrüttung gerathen lassen? Kein Vernünftiger konnte das erwarten oder fordern. Jeder mußte vielmehr zugestehen, daß es die erste Pflicht und deshalb auch das Recht des Königlichen Regiments war, im Hinblick auf das Bedürfniß und das Wohl des Landes, die Verwaltung im Gange zu erhalten und die hierzu unbedingt nothwendigen Aus-

gaben zu machen. Was hätte sonst aus Preußen werden sollen?

Welches waren aber nun die Ausgaben, welche die Regierung in dieser „budgetlosen" Zeit leisten durfte, — und welche nicht?

Im Allgemeinen durfte und mußte sie eben alle diejenigen Ausgaben leisten, welche für den regelmäßigen Fortgang der Landes-Verwaltung unerläßlich waren. Diese Ausgaben, die ihrer Natur nach dauernd und in jedem Jahre wiederkehrend sind, werden im Staatshaushalt, als sogenanntes Ordinarium oder ordentliches Budget bezeichnet, im Unterschied von den außerordentlichen Ausgaben, welche nur für ein oder einige Jahre bewilligt werden. Jene Ausgaben, die im ordentlichen Budget stehen, sind daher auch vom Landtage schon als solche anerkannt, die nicht mit dem Ende des Jahres aufhören können: die Regierung durfte daher mit gutem Grunde annehmen, daß der Landtag ihre Weiterzahlung für nothwendig und gerechtfertigt hält.

Aber auch unter den außerordentlichen Ausgaben sind manche, die von vornherein, wenn auch nicht als dauernd, doch für eine Reihe von Jahren in Aussicht genommen sind, und welche gleichfalls nicht plötzlich unterbleiben können, wenn nicht großer Schaden entstehen soll. Wenn zum Beispiel ein wichtiger Bau im Gange ist, der eine Million Thaler kosten und in vier Jahren ausgeführt sein soll, so wird für jedes der vier Jahre eine Viertel-Million ins außerordentliche Budget gesetzt. Es versteht sich nun wohl von selbst, daß die Regierung, wenn ein neues Budgetgesetz nicht zu Stande kommt, einen solchen Bau nicht mitten drin einstellen kann, sondern sie muß die Viertel-Million, obgleich sie im außerordentlichen Budget steht, weiter verausgaben: auch hierbei darf sie die Genehmigung des Landtags, der die ersten Raten bewilligt hatte, als fortdauernd ansehen. — Ein anderes Beispiel: Seit Jahren steht im außerordentlichen Budget eine Summe von 50,000 Thalern zur Unterstützung armer, nicht ausreichend besoldeter Lehrer. Diese Summe wird so lange nöthig sein, als nicht die Verbesserung der Lehrergehälter gesetzlich überall durchgeführt ist: sie mußte daher auch jetzt unbedenklich verausgabt werden, und die Regierung konnte gewiß sein, daß der Landtag damit ganz einverstanden sein würde.

Schwieriger war es mit solchen Ausgaben, welche Seitens der Regierung im Budget erst neu angesetzt und gefordert waren, welche daher der Landtag nicht schon im vorhergehenden Jahre als dauernd oder für einige Zeit nothwendig anerkannt hatte. Grade bei diesen Posten des Staatshaushalts zeigte es sich, daß die Regierung weit davon entfernt ist, das Recht des Landtags schmälern zu wollen; denn sie verzichtete auf die meisten dieser Ausgaben, für so wünschenswerth sie manche derselben auch hielt. Nur diejenigen neuen Ausgaben wurden geleistet, welche ohne die schwerste Verantwortung nicht unterbleiben konnten, und bei welchen daher die Genehmigung des Landtags unzweifelhaft vorauszusetzen war.

So hat die Regierung auch im sogenannten „budgetlosen" Zustande das Budgetrecht des Landtags streng und gewissenhaft geachtet, und wenn man von beiden Seiten ernstlich und ruhig daran ginge, gemeinsam festzusetzen, wie es mit den Ausgaben gehalten werden soll und muß, wenn einmal eine Einigung über den Staatshaushalt durch ein Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, — so würde der Landtag selbst gewiß keine strengeren Forderungen an die Regierung stellen, als sie sich selbst auferlegt hat.

Deshalb sagen wir: es ist zu einem Verfassungsstreit im Allgemeinen kein rechter Grund vorhanden; denn die Regierung erkennt das Recht des Landtages zur Bewilligung neuer Ausgaben vollkommen an. Aller Streit hat nur dadurch entstehen können, daß die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen im Jahre 1861, obwohl man wußte, daß sie dauernd sein sollten, nicht unter die dauernden, sondern unter die außerordentlichen Ausgaben gesetzt wurden. Daraus ist die ganze Verwirrung entstanden.

Wenn es daher gelingt, in der Militairfrage wieder auf die Bahn einer Verständigung einzulenken, wird der sogenannte „Verfassungsstreit" und die vermeintliche „traurige Lage des Landes" sehr rasch beseitigt sein.

Die Eröffnung des Landtages wird, wie nunmehr festgesetzt ist, Montag, den 9. d. Mts., stattfinden. Möchte die neue Sitzung dazu führen können, dem Lande den inneren Frieden wieder zu geben! Die Regierung wird, deß sind wir gewiß, dem Landtage mit dem redlichen Willen entgegengehen, endlich zur Verständigung über die Militairfrage und über den Staatshaushalt zu gelangen, — obwohl die Wiederwahl fast aller ihrer Widersacher und die neue Wahl einzelner noch heftigerer Gegner kaum hoffen läßt, daß es zu ersprießlichen Verhandlungen kommen könne. Wenn es den Abgeordneten mit ihrer Verfassungstreue wirklich Ernst ist, so werden sie, nachdem so viel über das budgetlose Regiment geschrieen worden ist, vor allem Anderen die Hand dazu bieten müssen, daß möglichst rasch noch das Staatshaushaltsgesetz für 1863 zu Stande komme. Hier wird es sich zeigen, wer es ernster mit der Verfassung nimmt; die Regierung, welche eben zu jenem Zwecke in strenger Gewissenhaftigkeit den Landtag noch einmal berufen hat, oder die Abgeordneten, in deren Hand jetzt das schließliche Gelingen liegt.

Ueber die Zustände in Polen hat kürzlich eine französische Zeitung merkwürdige Nachrichten gebracht, aus denen hervorgeht, daß die strengen Maßregeln, welche die russische Regierung neuerdings ergriffen hat, von großer Wirkung sind. Die kaiserliche Regierung hat sich zunächst das Ansehen wieder erobert, welches durch eine zu lange geübte Nachsicht gegen das Treiben der Revolutionspartei zum Theil verlore gegangen war. Die Maßnahmen des Grafen Berg finden allmählig auch bei den Polen selber immer mehr Unterstützung, da die

Besonneren den Ruin des Landes und die nutzlosen Opfer an Leben und Eigenthum, die der Aufruhr unaufhörlich verlangt, nicht länger mit Gleichmuth ansehen können, vielmehr das Ende der Unruhen sehnlichst herbeiwünschen.

Sehr bemerkenswerth ist, daß die österreichische Regierung jetzt in Galizien immer mehr die Folgen ihres Liebäugelns mit dem polnischen Aufstande erndten muß. Galizien ist von der Revolution vollständig durchwühlt. Der österreichische Statthalter muß es mit ansehen, daß vor seinen Augen der Aufstand rüstet, die National-Regierung Steuern eintreibt, Rekruten, — österreichische Unterthanen! — aushebt, auf österreichischem Boden einexerzirt, österreichischen Gutsbesitzern, die nothgedrungen schweigen, ins Quartier legt und von ihnen Steuern und Lieferungen erpreßt. Der Aufstand ist jetzt in Galizien fast besser gerüstet, als in russisch Polen. Auch die Mordthaten haben bereits in Lemberg ihren Anfang genommen.

Anders und besser sieht es Gottlob in den preußischen Grenzländern aus. Man schreibt von dort: „Nur kleine Zuzügler-Trupps von drei bis sechs Mann wurden in der letzten Zeit hin und wieder von preußischen Patrouillen angetroffen und meist ergriffen. Es schien, als ob die Zuzügler absichtlich ihre Gefangennehmung herbeiführten, um der für Geld übernommenen Verpflichtung, nach Polen zu gehen, auf gute Manier überhoben zu sein. In der Provinz Posen ist in der polnischen Bevölkerung die Hoffnung auf den Aufstand fast völlig geschwunden, und wenn hier und da noch einige Gutsbesitzer und Geistliche für die Unterstützung des Aufstandes wirken, so erzielen sie mit ihren Geldsammlungen und Werbungen doch nur geringe Erfolge, und werden vom größeren Publikum als Schwärmer betrachtet."

Privat-Anzeigen.

Auctions-Anzeige.

Mittwoch, den 11. November c., Vormittags 8½ Uhr, sollen Uhren, Betten, Kleidungsstücke, Meubles, Hausgeräth 2c. in dem Parteien-Zimmer Nr. 5 des hiesigen Königlichen Kreisgerichts öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung, versteigert werden.

Oels, den 4. November 1863.

Gebauer,
Königl. Kreis-Gerichts-Sekretär.

Da ich Ende dieses Monats von hier nach Fraustadt versetzt werde, so mache ich hierdurch auf meinen Vorrath von **Bibeln, Predigt-, Gebet- und Erbauungsbüchern** gehorsamst aufmerksam.

Fr. Gärtner, Kolporteur.

Eine Wirthschafterin, mit guten Zeugnissen, kann sich melden auf dem Dominium **Wabnitz.** Dienstantritt: Weihnachten.

---

16 Schock 3jährige und 40 bis 50 Schock 2jährige Satzkarpfen hat das Dominium Gimmel zu verkaufen.

Ein braun- und weißgefleckter Hühnerhund, mit langer Ruthe, ist am Sonntag Abend, in der Brauerei zu Sibyllenort abhanden gekommen, wer den Verbleib des Hundes nachweist, erhält eine Belohnung.

Unsere Leihbibliothek
nebst
Journal-Lesezirkel
zu den bekannten Bedingungen
empfehlen wir geneigter Beachtung.

Die Buchhandlung
A. Grüneberger & Co.,
in Oels, am Ringe neben dem goldnen Adler.

Kartoffel-Ankauf.

Die Brennerei zu Juliusburg kauft jede Menge Kartoffeln und zahlt nach Beschaffenheit derselben die möglichst höchsten Preise. Den Herren Orts-Vorständen das ergebene Ersuchen, dies in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Boehm,
Brennerei-Pächter.

Eine halbe Viertelmeile vom Kieferkretscham weg, bei dem Schollendorfer Forsten, stehen kieferne und fichtene Baustämme und Nutzhölzer bei den beiden Holzhändlern **Sacher** alle Tage zum Verkauf.

Auch in diesem Jahre steht in dem Holzschlage zu Schollendorf, nahe an Görnsdorf, noch trocknes Kiefern-Reisig und Stockholz zum täglichen Verkauf.

E. Kanther,
Holzhändler.

Zur bevorstehenden Saison empfehle ich eine große Auswahl von Winterhüten (Façons und runde) und Kapotten, modern und geschmackvoll. Bestellungen werden auf's Beste und billigst ausgeführt.

B. Karfunkel.

Täglich frische Preßhefe
offerirt en gros & en detail
David Cohn's Fabrik-Niederlage,
Oels, Herrenstraße.

Zur gütigen Beachtung.

Von jetzt ab verkaufen **beste Ober-Schlesische Stückkohle,** à Tonne 33 Sgr. Bei größeren Parthien entsprechend billiger.

Fr. Effenberg. Ohlauer Thor. **Julius Effenberg.** Georgen-Straße.

Mein Leder-Waaren-Lager

ist sowohl in **Ober- als Sohlen-Leder** vollständig und bestens assortirt; dies meinen geehrten Kunden zur geneigten Berücksichtigung.

David Cohn.

P.S. Denjenigen Herren Schuhmachermeistern, welche blos im Ausschnitt kaufen, werde ich die **möglichst billigsten** Preise stellen. D. O.

Aecht amerikanische, patentirte, geräuschlose

Näh-Maschinen,

aus **Grover & Baker's** Näh-Maschinen-Compagnie in Boston und New-York, sind mir in Commission gegeben und liefere ich solche in 30 Sorten zu **Fabrikpreisen,** dieselben eignen sich für **Weißnäher,** Herren- und Damen-Schneider, Säcke-, Hut-, Kappen-, Schirm-, Handschuh-, Strohhut- und **Schuhmacher,** Tapezirer, Sattler nnd ganz besonders für **Familien und häuslichen Gebrauch.**

Auch empfehle ich mich zur Uebernahme aller in diese Fächer schlagenden Näh-Arbeiten, welche zu den billigsten Preisen gefertigt werden.

Jos. Karfunkel.

Marktpreise der Städte Oels und Bernstadt,
vom 31. Oktober 1863.

Oels.	Weizen			Roggen			Gerste.			Erbsen.			Hafer.			Kartoff.			Heu.			Stroh.		
Prß. Maaß u. Gewicht.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Centn. rlr.	sgr.	pf.	das Schock rlr.	sgr.	pf.
Höchster	2	—	—	1	14	—	1	8	—	—	—	—	1	—	—	—	16	—	1	8	—	4	20	—
Mittler	—	—	—	1	13	—	1	7	—	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedrigster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bernstadt, den 31. Oktbr.																								
Höchster	1	28	—	1	15	—	1	8	—	1	21	—	1	—	—	—	16	—	1	10	—	4	15	—
Mittler	1	27	—	1	14	—	1	7	6	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedrigster	1	26	—	1	13	—	1	7	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Marktpreis d. Stadt Breslau
vom 31. Oktbr. 1863.

	feine	mittel	ordin.	
Weiß. Weizen	65—67	63	55	Sgr.
Gelber dito	59—61	57	53	"
Roggen . .	45—47	44	40	"
Gerste . .	39—40	37	33	"
Hafer . .	29—30	28	25	"
Erbsen . .	52—55	51	48	"
Kleesaat rothe	— —	—	—	"
dito weiße	— —	—	—	"